



Foto: www.sxc.hu

*Investieren und dabei sparen –
mit einer Investitionsförderung
ist das möglich.*

Freibetrag für investierte Gewinne

INVESTIERTE GEWINNE *Anschaffung von Wertpapieren als Investitionsförderung für Einnahmen-Ausgabenrechner ab 1.1.2007*

Natürliche Personen, die den Gewinn eines Betriebes gemäß Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren körperlichen Anlagegütern oder von Wertpapieren einen Freibetrag für investierte Gewinne bis zu 10 % des Gewinnes, höchstens 100.000,- €, gewinnmindernd geltend machen. Die Begünstigung ist auf die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren körperlichen Anlagegütern mit einer mindestens vierjährigen Nutzungsdauer mit Ausnahme von PKW und Kombinationskraftwagen und Gebäudeinvestitionen, gebrauchten Wirtschaftsgütern und Software beschränkt.

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der oben genannte Freibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der vierjährigen Frist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden in eine Betriebsstätte außerhalb der EU verbracht, ist der Freibetrag im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens

gewinnerhöhend anzusetzen. Die Gewinnerhöhung unterbleibt, wenn im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Eine Unterbrechung der Frist ist nicht gegeben. Über den Weg der Anschaffung von Wertpapieren ist es möglich, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner, insbesondere Freiberufler, Investitionen, die erst in einem späteren Jahr durchgeführt werden, schon früher teilweise gewinnmindernd geltend machen können bzw. Eigenkapital in Form der Wertpapiere im Betrieb ansparen können.

Die Abschreibung steht zusätzlich zum Freibetrag zu. Der Freibetrag wird von den Anschaffungskosten

nicht in Abzug gebracht. Es kommt zu einer vollen Berücksichtigung der Afa als Betriebsausgabe und stellt eine echte Förderung dar.

Das MGI-Steuerberater-Team berät Sie gerne noch in Hinblick auf Vorbereitungs-handlungen im Dezember 2006. ■



ÖNORM EN ISO
9001:2000

EDITORIAL

Liebe Klientin, lieber Klient!

Mit dieser Ausgabe von MGI-Plus wollen wir Ihnen die Unternehmensförderung ab 1.1.2007, neue Vorschriften hinsichtlich Aufzeichnungspflicht und steuerliche Änderungen mitteilen. Weiters berichten wir über die ecofem und über rechtliche Konsequenzen von Faxübertragungen. Zusätzlich laden wir Sie ein, unsere Homepage unter www.mgi.at zu besuchen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre MGI-Beratergruppe

INHALT

| | |
|---|---|
| Freibetrag für investierte Gewinne | 1 |
| Aufzeichnungspflicht | 2 |
| Pflegekosten sind absetzbar | 2 |
| Kleinunternehmerregelung neu | 2 |
| News in Kürze | 2 |
| MGI Kremstal bei der ecofem 2006 | 3 |
| Fax: Bestätigung reicht nicht | 3 |
| Wertpapierdeckung aufgehoben | 3 |
| Kostenersatz für Ausbildung | 3 |
| Interna & Service | 4 |

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

NEWS IN KÜRZE

Mindeststeuer für „Ltd.“

Bislang unterlagen nur inländische unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften der Mindestkörperschaftsteuerpflicht, was dazu führte, dass v. a. „englische Limiteds“ mit inländischem Ort der Geschäftsleitung gegründet wurden, um diese Steuerpflicht zu umgehen. Nun wurde die Mindestkörperschaftsteuer auch auf unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften ausgedehnt, wenn entweder ihr Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung in Österreich liegt.

Studium abzugsfähig

Je nach Art des Studiums sind die dafür anfallenden Kosten bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten abzugsfähig. Entweder als Fortbildungskosten, wenn etwa ein Jurist als Zweitstudium Betriebswirtschaftslehre belegt, oder als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf, wie z. B. Wirtschaftsstudium eines Kaufmannes, oder als Umschulungskosten, wie z. B. bei einem Medizinstudium eines Trafikanten. Abzugsfähig sind nicht nur die Studiengebühren, sondern alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie Fahrtkosten und Ausgaben für Literatur.

Nächtigungskosten

Für Nächtigungen im Inland können deren Kosten laut den Belegen inkl. Frühstück steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Ohne belegmäßigen Nachweis dürfen ab einer Entfernung von 120 km zwischen Wohnort und Einsatzort pauschal 15,- € pro Nacht steuerfrei ausbezahlt werden. Entsteht für die Nächtigung aber kein Aufwand, weil etwa eine Nächtigungsmöglichkeit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden.

Neue Form für Rechnung

Seit 1.7.2006 müssen Rechnungen an Unternehmer im Inland, deren Gesamtbetrag inkl. Umsatzsteuer 10.000,- € übersteigt, zusätzlich zu den bisherigen Rechnungsmerkmalen auch die UID-Nummer des Rechnungsempfängers enthalten.

Aufzeichnungspflicht

NEUE VORSCHRIFTEN Grundsätzlich gilt, dass Aufzeichnungen so zu führen sind, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick auf die Geschäftsvorfälle vermitteln können.

Alle Bareingänge und Barausgänge müssen in den Büchern bzw. Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden. Bei Verwendung von Datenträgern dürfen Aufzeichnungen nicht so veränderbar sein, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Davon sind Aufzeichnungen mit Programmen wie Excel betroffen, weil hier ursprüngliche Aufzeichnungen jederzeit verändert werden können, ohne dass dies protokolliert wird bzw. für den Leser ersichtlich ist. Summenbildungen müssen nachvollziehbar sein. Werden in den Aufzeichnungen Summen festgehalten, muss nachvollziehbar sein, wie man zu der Summe gekommen ist (z. B. Rechenmaschinenstreifen, Münzliste, etc.).

Werden Datenträger verwendet, muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe, also Ausdrucke bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist, d. s. normalerweise sieben Jahre, ab der letzten Veranlagung möglich sein.

Sollte es aus irgendwelchen Gründen

nicht mehr gelingen, gespeicherte Daten später auszudrucken bzw. wiedergeben zu können, liegt das Risiko ausschließlich beim Steuerpflichtigen, auch wenn dies auf Softwareänderungen zurückzuführen ist. Es empfiehlt sich daher, Ausdrucke anzufertigen und bei den Buchhaltungsunterlagen aufzubewahren. Sollten Verletzungen obiger Vorschriften vorkommen, sind die Sanktionen eine Schätzung der Steuerbemessungsgrundlage durch das Finanzamt.

Werden daher die Formvorschriften über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen eingehalten, dann haben diese Aufzeichnungen die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für sich, sofern nicht begründeter Anlass besteht, die sachliche bzw. inhaltliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Den Beweis der inhaltlichen Unrichtigkeit hat bei Befolgung der Formvorschriften dann jedenfalls die Finanzverwaltung zu erbringen. ■

Kosten für Pflegeheim

PFLEGEKOSTEN Eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für die Unterbringung wegen Krankheit, Pflege oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit ist möglich.

Eine Pflegebedürftigkeit liegt bereits bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 vor und sind somit sämtliche Kosten der Heimunterbringung von der Finanzverwaltung steuerlich anzuerkennen. Öffentliche Zuschüsse wie insbesondere das Pflegegeld sind von den Ausgaben abzuziehen, des weiteren ist als Haushaltersparnis ein Betrag von monatlich 196,20 € in Abzug

zu bringen. Erfolgt die Unterbringung in einem Altersheim lediglich aus Altersgründen, sind diese Kosten nicht abzugsfähig. Werden die Pflegeheimkosten vom Ehegatten oder von Kindern getragen, kann es auch bei diesen Personen nach Abzug der zumutbaren Mehrbelastung zu einer steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kosten kommen. ■

Neue Kleinunternehmergrenze

ERHÖHUNG Kleinunternehmer dürfen in Zukunft mehr Umsatz erzielen.

Die Umsatzgrenze, die bisher für Kleinunternehmer Umsatzsteuerfreiheit gebracht hat, lag bisher bei 22.000,- €. Diese Kleinunternehmergrenze wird ab 2007 auf 30.000,- € angehoben, wobei diese Umsatzgrenze eine Nettogrenze ist, sodass bei einer Umsatzsteuer von 20 % von einer Bruttoumsatzgrenze von 36.000,- € aus-

gegangen werden kann. Der Fiskus erlaubt schon wie in der Vergangenheit ein einmaliges Überschreiten innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15 %, sodass in diesem Fall noch keine Umsatzsteuer anfällt. Die Umsatzsteuerfreiheit bewirkt allerdings auch, dass keine Vorsteuer vom Fiskus refundiert wird. ■

MGI-Kremstal bei der ecofem 2006

MESSE Bereits zum 2. Mal wurde im Oktober die Unternehmerinnenmesse ecofem im Bezirk Kirchdorf veranstaltet. Nach 2003 zog diese Veranstaltung wiederum rund 6.000 Besucher in die Kirchdorfer Stadthalle. Zwei Tage informierten 57 Ausstellerinnen – unter Ihnen Mag Karin Grall von der MGI-Kremstal Steuerberatung GmbH – über ihr Leistungsangebot.

Eine gelungene Organisation, ein interessantes Rahmenprogramm, aber vor allem die Qualität und Vielfalt der Ausstellungsstände, begeisterte die 6.000 Besucher an den beiden Messe- und Eventtagen im Oktober. Die MGI-Kremstal sowie auch einige Klientinnen nutzten diese Möglichkeit der Präsentation ihres Leistungsangebotes.

Viel Lob und Anerkennung für die ecofem gab es bereits am Eröffnungsabend am Freitag von den zahlreich erschienenen Ehrengästen. WKÖ-Generalsekretärin Mag. Anna Maria Hochhauser: „Der Stellenwert der Unternehmerinnen wird nicht nur bei der ecofem klar vor Augen geführt, sondern es zeigt sich auch an der allgemeinen Entwicklung der letzten Jahre, wie stark die Frauen in die Wirtschaft drängen. So werden in Österreich mittler-

weile ein Drittel aller Betriebe von Frauen anhand geführt.

Die ecofem ist eine wichtige Initiative und stärkt als Impuls- und Motivationsgeber die weibliche, wirtschaftliche Leistungskraft.“ Gerda Weichsler, 2. Präsidentin des OÖ Landtages: „Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen, ist oft nicht einfach, darum ist es von immenser Bedeutung, dass gerade für Frauen, sei es als Selbstständige oder als Arbeitnehmerinnen, die Rahmenbedingungen weiter verbessert werden.“ LAbg. Wolfgang Schürer: „Der Bezirk Kirchdorf liegt seit Jahren im Spitzenfeld, was die wirtschaftlichen Zahlen und Fakten anbelangt. Einen wesentlichen Beitrag haben dazu auch die Unternehmerinnen in der Region geleistet.“ Nach der gelungenen 2. ecofem planen die Organisatorinnen eine weitere ecofem im Jahr 2009. ■



Von links nach rechts: Christian Otte, Ingrid Hauser, Gabriele Otte, Mag. Karin Grall, Ruth Schuhmeier, Harald Rammerstorfer

Sendebestätigung reicht nicht

RECHTSKRAFT Wer faxt, sollte sich vom Empfänger den Empfang bestätigen lassen.

Wenn der Absender eine positive Sendebestätigung auf sein Fax erhält, ist mit dem „OK-Vermerk“ im Sendebericht der Empfang nicht bestätigt, solange technisch die Möglichkeit besteht, dass die Datenübertragung dennoch wegen eines Fehlers im öffentlichen Netz missglückt ist. Wer sich daher in einem gerichtlichen Prozess auf eine empfangsbedürftige einseitige Willenserklärung per Fax beruft, hat den Zugang dieser Erklärung zu be-

haupten und zu beweisen. Liegt eine Sendebestätigung vor, kann gleich wie bei einem Einschreibebrief vorerst auf den Zugang geschlossen werden.

In einem solchen Fall ist es Sache des Adressaten zu beweisen, dass er nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist. Trotzdem sollte man sich in jedem Fall vom Einlangen des Fax überzeugen, um eine Umkehr der Beweislast auszuschließen. ■

Wertpapierdeckung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung aufgehoben

ENTSCHEIDUNG Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 6.10.2006 die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 EStG aufgehoben.

Es wäre daher nicht mehr notwendig, die Wertpapierdeckung für die steuerliche Abfertigungsrückstellung aufrecht zu erhalten. Die Aufhebung betrifft jedoch nicht die Wertpapierdeckung für die steuerliche Pensionsrückstellung – diese Wertpapierdeckung ist weiterhin verpflichtend.

Trotz der Möglichkeit des Verkaufs der Abfertigungs-Wertpapiere sollten Unternehmen nicht vergessen, rechtzeitig für ausreichend liquide Mittel zu sorgen, sodass im Falle einer notwendigen Abfertigungszahlung keine finanziellen Engpässe entstehen. ■

AUSBILDUNG

Kostenersatz

Der Ausbildungskostenrückerersatz für Dienstnehmer wurde nunmehr im AVRAG gesetzlich geregelt und gilt für alle Verträge ab 18.3.2006.

Besser ausgebildete Mitarbeiter bedeuten für den Arbeitgeber bessere Chancen im zunehmenden Konkurrenzkampf. Wenn Kosten einer Aus- bzw. Weiterbildung vom Arbeitgeber getragen werden, hat dieser Interesse daran, dass der Dienstnehmer seine bessere Qualifikation dem Betrieb zur Verfügung stellt und nicht vorzeitig ausscheidet. Um im Falle eines Ausscheidens des Mitarbeiters diese Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung rückerstattet zu bekommen, kann dies durch eine Rückzahlungsvereinbarung, die sinnvoller Weise schriftlich abgeschlossen werden sollte, geregelt werden. Kosten einer Einschulung müssen vom Mitarbeiter nicht rückvergütet werden. Die Bindungsdauer für den Mitarbeiter kann zwischen drei und fünf Jahren, in speziellen Ausnahmefällen bis zu acht Jahren, betragen. Die Kosten, die geltend gemacht werden können, sind neben den Kosten der Ausbildung, wie Kursgebühren, Aufenthaltskosten, Sachaufwendungen und Reisekosten auch die während der Ausbildung bezogenen Entgelte.

Ein Kostenersatz entfällt dann bei Beendigung des Dienstverhältnisses,

- wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis endet,
- wenn der Austritt während einer vereinbarten Probezeit erfolgt,
- wenn eine unbegründete Entlassung vorliegt,
- wenn eine begründete Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit oder wenn eine Kündigung durch den Arbeitgeber vorliegt.



Prüfungen in den MGI-Kanzleien

MGI-Ennstal

(1) Frau **Martina Lackner** hat erfolgreich die **Lehrabschlussprüfung** für den Beruf Bürokauffrau abgeschlossen.

MGI-Kremstal

(2) Frau **Martina Zeitlinger** hat die **Lohnverrechnungsprüfung** mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

MGI-Linz

(3) Frau **Helene Zeintl** legte die **Prüfung zur Dipl. WT-Assistentin** sowie die **Prüfung Buchhaltung I & II** erfolgreich ab.

MGI-Radstadt

(4) Frau **Gerlinde Pichler** hat die **Bilanzbuchhalterprüfung** bestanden.

(5) Frau **Birgit Buchsteiner** legte ihre **Lehrabschlussprüfung** als Bürokauffrau mit gutem Erfolg ab.

Jubiläen in den MGI-Kanzleien

(6) Frau **Marianne Janous** und

(7) Frau **Hildegund Sprung** haben ihr **30-jähriges Firmenjubiläum** gefeiert.

(8) Frau **Petra Gappmayer** ist seit **20 Jahren** in der Kanzlei tätig.

Wir gratulieren herzlich!

VERBRAUCHERPREISINDIZES

VPI 1996 (1.1.1996 = 100)

| | 2004 | 2005 | 2006 |
|-----------|-------|-------|--------|
| Jänner | 112,1 | 115,4 | 116,9 |
| Februar | 112,6 | 115,7 | 117,2 |
| März | 113,0 | 116,2 | 117,6 |
| April | 113,0 | 115,9 | 118,1 |
| Mai | 113,5 | 116,1 | 118,3 |
| Juni | 113,9 | 116,6 | 118,4 |
| Juli | 113,7 | 116,2 | 118,3 |
| August | 114,1 | 116,5 | 118,6 |
| September | 114,1 | 116,9 | 118,4 |
| Oktober | 114,6 | 116,9 | 118,1* |
| November | 114,8 | 116,7 | |
| Dezember | 115,3 | 117,1 | |

VPI 2000 (1.1.2000 = 100)

| | 2004 | 2005 | 2006 |
|-----------|-------|-------|--------|
| Jänner | 106,6 | 109,7 | 111,0 |
| Februar | 107,0 | 110,0 | 111,4 |
| März | 107,4 | 110,5 | 111,7 |
| April | 107,4 | 110,2 | 112,3 |
| Mai | 107,9 | 110,4 | 112,4 |
| Juni | 108,3 | 110,8 | 112,5 |
| Juli | 108,1 | 110,5 | 112,4 |
| August | 108,5 | 110,7 | 112,7 |
| September | 108,5 | 111,1 | 112,5 |
| Oktober | 108,9 | 111,1 | 112,3* |
| November | 109,1 | 110,9 | |
| Dezember | 109,6 | 111,3 | |

*) vorläufiger Wert

siehe auch auf unserer Homepage unter www.mgi.at („MGI-Service“)

ANSPRECHPARTNER

LIEZEN

Dkfm. Helmut Schreiner,
beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Friedrich Kaltenbrunner, Steuerberater
Prok. Helene Stauchner
Prok. Gerlinde Schafgassner
Mag. Birgit Langreiter
Tel.: (03612) 224 90, 234 66
Fax: (03612) 259 55, 234 66-20
E-Mail: liezen@mgi.at

GRAZ

Mag. Jörg Tschulik, Steuerberater
Tel.: (0316) 824 166
Fax: (0316) 837 796-16
E-Mail: graz@mgi.at

SCHLADMING

Engelbert Schrempf, Steuerberater
Tel.: (03687) 234 78
Fax: (03687) 245 35
E-Mail: schladming@mgi.at

RADSTADT

Prok. Johanna Cossmann
Mag. Erwin Stadler, Steuerberater
Tel.: (06452) 42 87
Fax: (06452) 42 87-23
E-Mail: radstadt@mgi.at

KIRCHDORF

Mag. Hans Pichler,
beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Karin Grall, Steuerberaterin
Tel.: (07582) 622 06
Fax (07582) 622 06-12
E-Mail: kremstal@mgi.at

ATTNANG-PUCHHEIM

Peter Steindl,
beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Hans Pichler, beeid. Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater
Tel.: (07674) 623 46
Fax: (07674) 623 46-77
E-Mail: attnang@mgi.at

LINZ

Mag. Brigitta Promberger, Steuerberaterin
Manuela Holowaty, Personalmanagement
Tel.: (0732) 606 361
Fax: (0732) 606 361-12
E-Mail: linz@mgi.at

MGI-INTERNET-ADRESSE: www.mgi.at

IMPRESSUM: Herausgeber: MGI-Holding Steuerberatung GesmbH, A-8010 Graz, Jakob-Redtenbacher-Gasse 10; Tel.: (0316) 824 166, Fax: (0316) 83 77 96-16; Verlag: Starmühler Agentur & Verlag, Schellinggasse 1, 1010 Wien; Tel.: (01) 961 38 88, Fax: (01) 961 38 88-50; Druck: Pago Placek, Wien

Diese Klientenzeitung dient ausschließlich der Information über die laufenden steuerlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Bitte lassen Sie sich unbedingt, bevor Sie eine Entscheidung fällen, in einer unserer Kanzleien in Ihrer speziellen Angelegenheit beraten.